

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno.

III. Stück.—Ausgegeben und versendet am 1. September 1915.

39.

An die Bewohner des Kreises.

Am 18. August begeht **Seine Kaiserliche und Königliche Apostolische Majestät Kaiser und König Franz Josef I.** unter Allerhöchst Dessen Väterlichen Zepter alle Völker, ohne Unterschied der Nationalität und des Glaubens, gleiche Rechte und gleichen Schutz geniessen Seinen Geburtstag.

Dieser Tag wird spontan von allen Volksstämmen der Österreichisch-ungarischen Monarchie als besonderer Festtag gefeiert.

Zu den Ersten gehören bei diesen Feierlichkeiten die Polen, die Ihrem greisen Monarchen dafür dankbar sind, dass sie unter Allerhöchst Seiner weiser und gütiger Regierung ihre Kinder in ihrer Väter Sprache erziehen können, dass alle Ämter in Galizien durch die Söhne des Landes besetzt sind, dass sie im Galizischen Landtage, in welchem alle Stände vertreten sind, sich selbst regieren und selbst über ihr Schicksal bestimmen können.

In den gegenwärtigen Zeiten, während des Krieges, der das Land Galizien und das Königreich Polen so furchtbar betroffen hat, bezeugte der Erhabene Herrscher **Allerhöchst Seine besten Intentionen für die ganze Polnische Nation**, und der ganze Lebenslauf des greisen Monarchen, sowie die Freiheitsrechte der Polen in Galizien geben die sichere Garantie, dass die

gegenwärtigen Beweise Allerhöchst Seiner Huld für die Polnische Nation keine leeren Versprechungen für die Dauer des Krieges sind, vielmehr die Gewähr einer — so Gott will — besseren Zukunft für die ganze polnische Nation bilden.

Indem ich hiemit das Herannahen des Geburtstages des Allerhöchsten Monarchen zur allgemeinen Kenntnis bringe, hege ich die sichere Hoffnung, dass an diesem Tage die Bewohner des Kreises Opoczno sich mit ihrem Brüdern in Galizien im Gebete für die Gesundheit und das Wohl Seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät vereinen werden.

Anlässlich dieses Festtages überweise ich dem Hilfskomitée des Kreises für die Notstandsaktion den Betrag von 2500 K. und mache gleichzeitig von dem mir zustehenden Rechte Gebrauch, in allen berücksichtigungswürdigen Straffällen, betreffend den Zeitraum bis 18. August 1915, die Strafen im Gnadenwege nachzusehen, bezw. die Einstellung des Strafverfahrens zu verfügen.

Opoczno, am 14. August 1915.

K. u. k. Kreiskommandant
Thaddäus R. v. WIKTOR
Oberst. mp.

Dieser Aufruf fand bei der Bevölkerung des ganzen Kreises Widerhall.

Stadt Opoczno legte an diesem Tage die Reichs- und Nationalfarben an, und in den Kirchen und Bethäusern stiegen Gebete gegen Himmel, für das Wohl und Glück des erlauchten Monarchen, für die glückliche Zukunft des Vaterlandes.

Diese Kundgebungen sind ein sprechender Beweis dafür, dass die Bevölkerung den Unterschied zwischen dem Regime der Bedrückung - von ehemals - und der, von besten Intentionen beselten Verwaltung von heute voll begriffen hat. Sie erfüllen mich aber auch mit der Zuversicht, dass bei den gemeinsamen und übereinstimmenden Bestrebungen der, durch mich vertretenen Behörde und der Bevölkerung, die Wunden, die der Krieg geschlagen bald vernarben werden und dass der Kreis zum neuen, vollen Leben erblüht - zum Wohle der Allgemeinheit, zum Segen des Vaterlandes.

Opoczno, am 25. August 1915.

K. u. k. Kreiskommandant
Thaddäus R. v. WIKTOR
Oberst mp.

40.

Abschreibung der Rückstände an Grund und Kaminsteuer bis Ende des Jahres 1914.

Zl. 1288 v. 24. VIII. 1915.

Das k. u. k. A. O. K. hat das Militärgouvernement in Piotrków ermächtigt, von der Einhebung der pro 1914 noch rückständigen Realsteuern (Grund und Kaminsteuer) vom ländlichen Besitze, gänzlich abzusehen, die Zahlung dieser Realsteuern pro 1915 bis nach Einbringung der heurigen Ernte zu stunden und die bereits eingehobenen Rückstände pro 1914 auf die Steuern pro 1915 zu verrechnen.

Das k. u. k. Militärgouvernement machte von dieser Ermächtigung des A. O. K., welche vom grössten Wohlwollen und väterlicher Fürsorge für die Einwohner des besetzten Gebietes Zeugnis gibt, Gebrauch.

Hieron wird die Bevölkerung des Kreises mit dem Bemerken in Kenntniss gesetzt, dass die k. u. k. Militärverwaltung bestrebt sein wird, auch für die Einwohner der Städte Erleichterungen und Begünstigungen anlässlich der städtischen Immobiliarsteuer und eventuell auch der Wohnungssteuer zu gewähren.

41-a.

Einsetzung des Regierungskommissärs für die Stadt Opoczno.

Am 25. August 1915 wurde die Einsetzung des k. u. k. Rittmeisters Heinrich von Mieroszewski zum k. u. k. Regierungskommissär für die Stadt Opoczno, an Stelle der bisherigen provisorischen Verwaltung verfügt.

Der k. u. k. Kreiskommandant hielt aus diesem Anlasse an die bisherigen Vertreter der Gemeinde folgende Ansprache:

«Wie die Herren wissen, wurde das Bürgerkomitee der Stadt Opoczno durch das hier gewesene Etappenstationskommando mit der Führung der laufenden Agenden des Magistrates betraut. Nach erfolgter Aufstellung des Kreiskommandos habe ich die Herren in dieser Amtsführung provisorisch bestätigt u. zw. den Herrn Włoszczewski in der Eigenschaft als Bürgermeister, die übrigen Herren des Komités als Gemeinderäte.

Gegenwärtig habe ich mich entschlossen, diese Stadtrepräsentanz mit heutigem Tage aufzulösen und ernenne gleichzeitig den Herrn k. und k. Rittmeister Heinrich Ritter v. Mieroszewski zum Regierungskommissär der Stadt.

Dieser mein Entschluss bedeutet nicht einen Mangel an Vertrauen zu den Herren und bildet auch keinerlei Strafmassregel. In Gegenteil konstatiere ich, dass die Herren sich bemüht haben, alle Anordnungen auszuführen, welche seitens der Militärbehörden zur Ausführung angeordnet wurden.

Der Stadtmagistrat beschränkte jedoch seine Tätigkeit einzig und allein auf die strikte Ausführung der einzelnen fallweise erlassenen Befehle des Kommandos, während ich es für unumgänglich notwendig erachte, dass seitens der Stadt ehestens und in der energischesten Weise auch die Initiative zu einer ganzen Reihe verschiedener Aktionen ergriffen werde, welche erforderlich sind, um nach den stattgehabten Kriegsereinignissen und den in Folge des Krieges eingetretenen Veränderungen, in der Stadt nicht nur wieder normale Verhältnisse, Zucht und Ordnung einzuführen, aber auch an der Beseitigung unterschiedlicher, teilweise vor dem Kriege bestandener Mängel, sowie an der Einführung zahlreicher notwendiger neuer im Interesse der Stadt und deren Bevölkerung gelegener Einrichtungen zu arbeiten.

Um eine solche gründliche Sanierung der gegenwärtigen Verhältnisse ins Leben zu rufen, erachte ich es insbesondere im Hinblick auf die durch den Kriegszustand bedingten Erschwernisse aller Art für geboten, die Stadtverwaltung in die Hände eines der mir zugeteilten Offiziere zu legen.

Die bisher in der städtischen Verwaltung arbeitenden Herren fordere ich auf, dass sie die ihnen auferlegten Dienstesobliegenheiten weiterführen, u. zw. in der Eigenschaft als Beirat des Herrn Regierungskommissärs.

Inden ich den Herrn Regierungskommissär bitte, das ihm anvertraute Amt mit heutigem Tage zu übernehmen, gebe ich der Hoffnung Ausdruck, dass die hiesigen Einwohner die guten Intentionen, die meiner Verfügung zu Grunde liegen, würdigend der neuaufgestellten Stadtverwaltung volles Vertrauen entgegenbringen und zur ehesten Milderung der durch den Krieg verursachten Wunden und damit zur Wiedereinführung vollkommen geordneter Verhältnisse in der Stadt und zu deren weiterer gedeihlicher Entwicklung nach Kräften beitragen werden.

42.

Erntenmonopol.

Zl. 1872, v. 9. VIII. 1915.

Zur Sicherung des Getreides für die Bevölkerung bis zu der neuen Ernte im Jahre 1916 hat **S. k. u. k. Hoheit der Herr Armmeeoberkommandant** am 27. Juni 1915 Vr. Bl. V. Stück № 20 angeordnet, dass jeder Landwirt aus seinem im Enntejahre 1915 gewonnenen Getreide nur soviel behalten darf, als er zum Anbau und zur Ernährung seiner Familie, seiner Pferde und des Viehes braucht.

Das über diesen Bedarf verbleibende Getreide ist jeder Eigentümer des Getreides verpflichtet der k. u k. Militärverwaltung zu überlassen. Wenn jemand schon früher einen Lieferungsvertrag abgeschlossen hat, so ist dieser Vertrag ungültig.

Zur praktischen Durchführung der obigen Verordnung wird angeordnet:

Jeder Landwirt ist berechtigt zu behalten:

Zum Anbau den fünften Teil der diesjährigen Ernte, zur Ernährung für ein jedes Mitglied der Familie und für eine jede Gesindeperson 400 g. Korn, und 200 g. Weizen, das ist für das ganze Jahr für jede Person 146 kg. Korn = 8 Pud 37 Pfund, 73 kg. Weizen = 4 Pud 18 Pfund. Für jedes Pferd täglich 2 kg. Hafer und 2 kg. Gerste, oder jährlich 730 kg. = 44 Pud 23 Pfund Hafer und ebensoviel Futtergerste.

Für ein jedes Stück Rindvieh 2 kg. Futtergetreide: (in erster Linie Futtergerste) also järlich 730 kg. = 44 Pud u. 23 Pfund.

In jeder Ortschaft (Stadt, Dorf, Kolonie und Posada) werden Ortskomissionen bestehend aus dem Soltys und zweien von ihm bestimmten Ortsinsassen aufgestellt.

Jeder Produzent ist verpflichtet, der Ortskommission anzuzeigen, wieviel er an nicht ausgedroschenen Getreide besitzt und dann je nach dem Fortgange des Drusches dieser Ortskommission jedes grössere Quantum des ausgedroschenen Getreides bekannt zu geben.

Die Kommissionen werden die Pflicht haben, zu bestimmen, wieviel ein jeder Landwirt an Getreide, zu behalten hat. Der Mehrvorrat an Getreide daś ist Korn, Weizen, Gerste und Gemenge hat ein jeder im eigenen Interesse so bald als möglich in grösseren Partien in die nächtsgelegene Getreidesammelstelle abzuliefern insoferne die Gemeinde nicht vom Kreisskommando eine Erlaubniss bekommen hat für diejenigen Leute etwas zurückzulassen, die wenig Getreide haben.

Auch Heu und Raps darf nicht an andere Personen nur an die Militärverwaltung verkauft werden, worüber nähre Weisungen später verlautbart werden.

Die Verfrachtung des Getreides gehört zu den Obliegenheiten der Kommissionen, welche auch genaue Rechnungen darüber zu führen haben wieviel und welche Gattungen an Getreide jedem Produzenten von der Sammelstelle abgenommen wurden.

Behufs Verfrachtung des Getreides in die Sammelstellen haben die Kommisionen das Recht, die notwendigen Pferdebezüge zu requirieren. Den Pferdeinhabern gebührt eine Entschädigung von 9 K. täglich welche Entschädigung auf die Getreideliefernden anzurepartieren ist.

Jede Lieferung an die Sammelstellen muss seitens der Ortskommission zwei Tage vorher angemeldet werden.

Als Sammelstellen werden fungieren:

Hauptsammelstelle Opoczno für Gemeinden: Opoczno, Białaczew, Stużno, Kszczonów, Kuniczki, Przysucha, Goździków, Skrzyńsko und

Filialsammelstelle:

1) Drzewica, für Gemeinden: Drzewica, Rusinów, Klwów, Ossa, Studzianna;
2) Żarnów, „ „ Topolice, Machory, Sworzyce, Paradyż, Niewierszyn;
3) Sławno, „ „ Janków, Radonia, Owczary;
4) Unewel, „ „ Zajonczków, Unewel.

Das Getreide kann aber auch von den zu einer Filialsammelstelle zugeteilten Gemeinden direkt an die Hauptsammelstelle geliefert werden.

Preise der einzelnen Fruchtgattungen.

	Preise in Kronen pro 100 kg. für die Zeit		
	Bis einschliesslich 31/8. 1915.	Bis einschliesslich 15/9. 1915.	Vom 16 September bis auf weiters.
Weizen	34	32	30
Roggen (Korn) . .	29	28	27
Braugerste. . . .	27	27	27
Futtergerste . . .	25	25	25
Hafer	26	26	25

Mit Rücksicht auf die obigen Preisabstufungen ist es im Interesse der Produzenten gelegen, ihre Ernte baldigst abzuliefern.

Die Preise der Mehlprodukte (Mehl u. Kleie) werden später verlautbart werden.

Es wird nur trockene Frucht übernommen, feuchte auf Kosten u. Gefahr des Produzenten zurückgewiesen.

Wenn die abgestellte Frucht mehr als 2% nicht getreidemässige Verunreinigung enthält, so wird für jedes weitere Prozent Verunreinigung ein Prozent des obigen Preises in Abzug gebracht.

Das Getreide ist mit Sack zu wiegen und wird das Gewicht des Sackes mit 1 kg. = 2½ Pfund per Stück berechnet.

Durch die Sammelstellen werden den Produzenten über das gelieferte Getreide Übernahmsbescheinigungen ausgestellt u. zw. von der Hauptsammelstelle definitive Bescheinigungen, von den anderen Stellen Interimsbescheinigungen, welche gegen definitive erst dann umgetauscht werden, sobald die Vorräte aus den Nebensammelstellen in die Hauptsammelstelle überführt werden.

Die Bezahlung der übernomen Getreidemengen erfolgt aus der Kasa des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno erst nach Übernahme durch die Hauptsammelstelle.

Auf interimistische Quittungen werden seitens des k. u. k. Kreiskommandos in berücksichtigungswürdigen Fällen entsprechende Vorschüsse ausgezahlt.

Alle obangeführten Verfügungen gelten auch für den Grossgrundbesitz mit dem Unterchiede, dass die Verpfichtungen der Ortskommissionen beim Grossgrundbesitze auf die betreffenden Gutsbesitzer bezw. Gutsverwalter (faktisch ausübende Administrationen) übergehen.

Bei jenen Gutsgebieten deren Besitzer und Bevollmächtigte abwesend sind wurden vom Kreiskommando Administratoren aufgestellt, welchen die Ernteeinbringung im vorstehenden Sinne obliegt. Bei etwa noch bestehenden derlei Gutsgebieten, bei denen eine Administration noch nicht aufgestellt sei sollte, obliegt die Durchführung der Ernteeinbringung dem betreffenden Gemeindevorsteher bezw. der seitens desselben betrauten Ortskommision.

Überschreitungen vorstehender Verfügungen werden, falls sie nicht unter eine höher zu bemessende Strafe fallen, durch das k. u. k. Kreiskommando in Opoczno mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K. oder Arrest bis zu 6 Manaten bestraft.

Verbotswidrig verkauftes Getreide oder solche Müllereierzeugnisse, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

Zur Kontrolle der strengen Einhaltung dieser Verordnungen werden neben den Organen der k. u. k. Kreiskommandos auch geeignete Kontrollorgane aus der Zivilbevölkerung aufgestellt werden.

Betreff Versorgung mit Getreide der städtischen Bevölkerung und jenes Theiles der Landbevölkerung, welche keinen oder nur einen unzureichenden Vorrat an Getreide besitzt, werden später Weisungen folgen.

43.

Verbot des Heuverkaufes.

Zl. 2492. 25.-VIII.-1915.

Mit der Vollzugsvorschrift des hiesigen Kreiskommandos vom 9. August 1915 Zl. 1872 wurde bestimmt, dass die ganze Heuernte des Bezirkes zu Gunsten der Armee mit Beschlag belegt worden ist und dass infolge dessen Heu nur an eine militärische Administrativbehörde verkauft werden darf.

In Vervollständigung und zwecks praktischer Durchführung der oberwähnten Vollzugsvorschrift wird angeordnet.

Die Gemeindevorsteher haben bis längstens 27 August l. J. an das hiesige Kreiskommando folgende, möglichst präcise, auf Metercentner (Metercentner 100 kg.) lautende Aufklärungsdaten anher zu schicken:

a) Die gesammte produzierte Menge Heu in der Gemeinde, erster Mahd;

b) die gasammte Menge Heu, die für die eigene Wirtschaft benötigt wird. Es wird dabei nur der Bedarf für 6 Monate in Betracht gezogen und zwar 3 kg. pro Tag und Pferd (Rind).

c) die zur Verfügung der militärischen Behörden übrigbleibende, gesammte Menge Heu.

Es ist gleichzeitig anher bekannt zu geben, ob und wo sich in der Gemeinde Heu-(Stroh)-Pressen befinden.

Die gesammten übrig bleibenden Vorräte an Heu sind in kürzester Zeit zu pressen und zum militärischen Hauptmagazin in Opoczno zuzustellen.

Für die im militärischen Hauptmagazin erhaltenen Quittungen bekommen die Lieferanten sofort beim hiesigen Kreiskommando die Gebühr im Betrage von 8 K. per Metercentner. Für das durch die militärischen Behörden an Produktionsorten requiriete Heu wird 7 K. per. Metercentner gezahlt.

Die in den Gemeinden ins Leben gerufenen Lokalausschüsse haben darauf zu achten, dass das Heu nur an militärische Verwaltungsbehörden verkauft werde und dass die im Besitze einzelner Landwirte oder Gutshöfe befindlichen erübrigenden Vorräte an Heu wirkich zum hiesigen militärischen Hauptmagazin zugestellt werden.

44.

Kartoffelausfuhrverbot.

Zl. 1293. 1.-VIII.-1915.

Die freie Kartoffelausfuhr wird hiemit aufgehoben.

Kartoffeln dürfen vom 1 August l. J. an nicht mehr über die Grenze des öst.-ung. Verwaltungsgebietes gebracht werden, gleichviel ob alter oder neuer Fechsung.

45.

Brotzubereitung.

Zl. 1263, v. 1. VIII 1915.

Brot darf nur aus 75% reinem Brotbackmehl und 25% Zusatz von Gerste,-Mais,-oder Kartoffelmehl erzeugt werden.

Anstatt Kartoffelmehl können gekochte Kartoffeln verwendet werden.

Die Erzeugung von feinem Geback ist überhaupt untersagt. Betreffs Reduzierung des Fleischgenusses wird verlautbart, dass zweimal in der Woche u. z. jeden Dienstag und Freitag kein Fleisch zum Verkaufe gelangen darf.

46.

Einschränkung des Pferdehandels und Verbot des nächtlichen Pferdeverkehres.

Zl. 2032, v. 13. VIII. 1915.

Zwecks Verhinderung der, die Landwirtschaft schwer schädigenden Pferdeausfuhr aus dem Kreise Opoczno, finde ich anzuordnen:

1. Das Betreiben des Pferdehandels im Kreise Opoczno ist verboten.

2. Nur die im Kreise Opoczno ständig sich aufhaltenden Personen dürfen ohne Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos Pferde für eigenen Gebrauch ankaufen. Für alle Anderen bedarf es einer schriftlichen Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos.

Der Verkauf an die Berechtigten darf nur im Herkunftsorte des Pferdes, bzw. am Markt stattfinden.

Für Pferdemärkte wird Opoczno (Pferdemarktplatz) u. z. der erste und dritte Donnerstag des Monates bestimmt.

Der Abschluss des Kaufgeschäftes kann nur in Gegenwart des Gemeindevorstehers (Wójt) bzw. des Bürgemeisters von Opoczno bewerkstelligt werden.

Halten sich der Pferdeankäufer und Verkäufer in derselben Gemeinde ständig auf, so sind alle Formalitäten überflüssig. Dagegen muss der Käufer - falls er ein Pferd aus einer anderen Gemeinde des hiesigen Kreises an sich bringen will, vom zuständigen Gemeindevorsteher eine Bescheinigung beibringen. Diese hat zu enthalten: 1. Vor- und Zuname des Pferdekäufers, 2. ständigen Aufenthaltsort desselben, 3. Beschäftigung, und 4. Bestätigung, dass das Pferd für eigenen Gebrauch ankekauft wird.

Der Pferdebesitzer, der ein Pferd auf den Markt zu führen gedenkt, hat sich beim Gemeindevorsteher (Wójt) mit einer Bescheinigung zu versehen, welche zu enthalten hat: 1). Vor- und Zunahme, ständiger Aufenthalt des Verkäufers, 2). Beschreibung des Pferdes, 3). Bestätigung, dass das Pferd seuchenfrei und 4). Tag, an dem das Pferd zum Markt geführt wird. Beim Zustandekommen des Geschäftes hat der Gemeindevorsteher (Wójt) des Herkunftsortes des Pferdes bezw. der Bürgermeister von Opoczno, dem Käufer einen Kaufschein einzuhändigen. Dieser hat zu enthalten: 1.) Vor- und Zunahme, Aufenthaltsort und Beschäftigung des Verkäufers, 2.) Beschreibung des Pferdes, 3.) Bestätigung, dass das Pferd seuchenfrei und 4.) Vor- und Zunahme, Aufenthaltsort und Beschäftigung des Käufers. Gleichzeitig wird der Gemeindevorsteher (Wójt) bzw. der Bürgermeister dem Käufer und Verkäufer die Bescheinigungen, welche diese von Gemeindevorstehern erhielten, abnehmen. Nach Streichung sind diese Bescheinigungen in eigens angelegten und mit laufenden Nummern versehenen Ausweisen einzutragen und aufzubewahren.

3.) Es ist verboten, zu welchem Zweck immer die Pferde zur Nachtzeit d. i. von 9 Uhr nachm. bis 5 Uhr vorm. von einer Gemeinde zur anderen zu führen bezw. mit denselben zu fahren. (weder im Gespann, noch lose).

Einzelnen Personen wird das Kreiskommando für die Durchreise zur Nachtzeit Bewilligungen erteilen.

4.) Gemeindevorsteher und Schulzen (Sołtysy) sind für die Beobachtung und Überwachung der obigen Bestimmungen persönlich verantwortlich. Insbesondere sind sie verpflichtet, jede Verschleppung des Pferdes aus der Gemeinde (Marktflecken, Dorf, Kolonie, Ansiedlung) dem Kreiskommando anzuzeigen.

5.) Übertretungen der obigen Anordnungen werden - insoweit sie nicht unter strengere Strafbestimmungen fallen - von k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen, oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Die für den Handel angekauften, sowie die Pferde, welche man aus den, der k. u. k. Militärverwaltung unterstehenden Gebieten von Russisch Polen auszuführen versucht, werden konfisziert.

6.) Alle obigen Bestimmungen treten sofort nach ihrer Kundmachung in Kraft.

47.

Strafgerichtsbarkeit.

Zl. 230 v. 2. VII. 1915.

Die Strafgerichtsbarkeit wird im Kreise Opoczno über Zivilpersonen vom Militärgerichte des K. u. k. Kreiskommandos auf Grund des § 454 M. S. P. O. und der Verordnung des Höchstkommandierenden vom 21 August 1914, Res. № 678 im feldgerichtlichen Verfahren ausgeübt, insofern nicht ein anderes Feldgericht oder ein Gemeindegericht zuständig ist.

Die Gemeindegerichte werden im Kreise Opoczno in einem späteren Zeitpunkte aufgestellt und werden sodann, die die Gerichtsbarkeit der Gemeindgerichte regelnden Bestimmungen folgen.

Weiters wird gemäss § 437 M. St. P. O. zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass zufolge Verordnung des A. O. Kdos Op. № 32183 vom 16.III.15 das Standrecht gegenüber allen Zivilpersonen im Kreise Opoczno wegen nachfolgender Verbrechen angeordnet wurde:

1) Verbrechen der unbefugten Werbung (§ 306 und 307 M. St. G.).

2) Verbrechen der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser (§ 314, 316 u. 318 M. St. G.).

3) Verbrechen der Ausspähung (321 M. St. G.) und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates (§ 327 M. St. G.).

4) Verbrechen des Hochverrates (§ 334 M. St. G.),

5) Verbrechen der Majestätsbeleidigung (§ 339 M. St. G.),

6) Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 341 M. St. G.),

7) Verbrechen des Aufruhrs (§ 349 M. St. G.),

8) Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenstände (§ 362: c. M. St. G.).

9) Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§ 364 M. St. G.),

10) Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephon) (§ 366 M. St. G.),

11) Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 362 M. St. G. in anderen als im Punkt 8 angeführten Fällen, wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär-oder Landwehrärar gehörenden oder in seiner Verwaltung oder seinen Betriebe stehenden Eigentum begangen werden oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schadens 1.000 (eintausend) Kronen übersteigt.,

12) Verbren des Mordes (§ 413 u. 414 M. St. G.), des Totschlages (§ 419—421 M. St. G.), der Brandlegung (§ 448—453 M. St. G.), und des Raubes (§ 490, 463 u. 491 M. St. G.),

13) Verbrechen des Diebstahls (§ 457—465; a. 466 — 467 M. St. G.) und der Veruntreung (§ 472 M. St. G.), wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen bezw. Veruntreuten 1.000 (eintausend) Kronen übersteigt. Verbrechen der Veruntreuung (§ 474 M. St. G.) und Verbrechen des Betruges (§ 502—506 M. St. G.), wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen bezw. Herausgelockten 2.000 (zweitausend) Kronen übersteigt.

Die Bestimmungen der standrechtlichen Behandlung haben auch auf den Versuch, dann die Mitschuld und Teilnahme an den erwähnten durch Standrecht bedrohten Verbrechen volle Anwendung.

Gleichzeitig wird kundgemacht, dass der Besitz und die Nichtablieferung von Waffen, Munition und Sprengstoffen unter Umständen als Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St. G. standrechtlich behandelt werden wird.

Vor Verübung der angeführten Verbrechen wird daher mit dem Bemerken gewarnt, dass jeder, der sich nach der Kundmachung eines solchen Verbrechens schuldig machen sollte, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode durch den Strang oder durch erschiessen bestraft werden wird.

48.

Haftbarkeit der Gemeinden im Falle des Entweichens der Zivilkutscher.

Zl. 2975 v. 25. VIII. 1915.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass jede Formation, welche Kutscher russ. Provenienz im Stande führt, eine Evidenz enthaltend genauen Namen und die Heimatsgemeinde des Mannes zu führen hat.

Entweicht ein solcher Mann, so wird künftighin dessen Heimatsgemeinde zur Ersatzleistung verhalten; für die Zeit vom Entweichen bis zum Eintreffen des Ersatzes, leistet die Gemeinde eine Kontribution von 1 Goldrubel pro Mann und Tag.

Das Entweichen jedes Zivilkutschers ist dem Kreiskommando sofort zu melden.

49.

Meldevorschriften.

Zl. 136. 14.-VIII.-1915.

Mit Berufung auf die bereits ergangene Anordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 16/2. 1915 № 3 des Verordungsblattes der k. u. k. Militär Verwaltung in Polen, sehe ich mich veranlasst nochmals Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniss und Darnachhaltung zu bringen.

§ 1.

Meldepflicht.

Jeder Unterstandgeber hat jeden bei ihm übernachtenden Unterstandnehmer—mag er ihm entgeltlich oder unentgeltlich, dauernd oder vorübergehend, Mietpartei, auf Grund eines Verwandtschafts, Dienst oder Arbeitsverhältnisses oder aus welchem Anlasse immer Unterstand gewähren—nach Massgabe dieser Verordnung anzumelden und nach dessen Abreise, das ist nach dem Aufgeben des Unterstandes, abzumelden.

§ 2.

Meldestelle.

Die Anmeldungen und Abmeldungen sind beim Gemeindevorsteher zu erstatten.

Der Gemeindevorsteher sammelt die Meldungen, hält sie übersichtlich nach dem Tage des Einlangens geordnet in Evidenz und fürt hierüber ein Nachschlagregister.

§ 3.

Fristen.

Der Unterstandgeber hat die zur Anmeldung erforderlichen Auskünfte vom Unterstandnehmer gleich bei dessen Ankunft einzuholen und die Anmeldung und Abmeldung binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen oder nach der Abreise des Unterstandnehmers zu erstatten.

§ 4.

Art der Meldung.

Die Anmeldung und Abmeldung ist mittels Meldezettels zu erstatten, der folgende Rubriken enthält:

1) Name des Unterstandgebers und Adresse des Unterstandes;
2) Tag, an dem der Unterstand bezogen wurde;
3) Vor und Zuname, Stand und Beschäftigung des Unterstandnehmers;
4) Staatsbürgerschaft, früherer und ständiger Wohnort des Unterstandnehmers;
5) Reiseurkunden oder sonstige Legitimationspapiere;
6) Begleitung;
7) Tag der Abreise und voraussichtlich nächster Aufenthaltsort des Unterstandnehmers.

Die Anmeldung erfolgt durch Vorlage zweier, in den Rubriken 1 bis 6 ausgefüllter und vom Unterstandgeber unterschriebener Meldezettel. Ein Egzemplar der Meldezettel wird nach amtlicher Bestätigung der erstatteten Meldung und ihres Zeitpunktes dem Unterstandgeber zurückgestellt.

Die Abmeldung erfolgt durch Abgabe des zurückgestellten, in der Rubrik 7 ausgefüllten und vom Unterstandgeber neurlich unterschriebenen Meldezettels.

§ 5.

Fremdenbuch.

Gastwirte haben überdies die in § 4 unter 2 bis 6 bezeichneten Angaben in ein eigenes mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Fremdenbuch einzutragen, das die in § 4 unter 2 bis 7 bezeichneten Rubriken enthält.

§ 6.

Revision durch die Gendarmerie.

Der Gemeindevorsteher hat die Sammlung der Meldezettel und das Nachschlagregister, der Gastwirt das Fremdenbuch stets zur Einsicht der k. u. k. Kommandos, insbesondere der Gendarmerie, bereitzuhalten.

Die Gendarmerie nimmt periodische Revisionen vor, deren Zeitpunkt vorher nicht bekanntgegeben wird. Jede Verzögerung in der Vorlage und jeder Mangel bei der Führung der erwähnten Behelfe begründet eine Übertretung dieser Verordnung.

§ 7.

Auskunftpflicht.

Der Unterstandnehmer hat dem Unterstangeber die zur Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Vermeigert er dies, oder ergeben sich gegen die Richtigkeit seiner Angaben Bedenken, oder gelangen Umstände zur Kenntnis des Unterstandgebers, die geeignet sind, gegen den Unterstandnehmer den Verdacht sicherheits oder staatsgefährlicher Umtreibe zu erwecken, so hat der Unterstandgeber ungesämt bei der Gemeinde oder beim nächsten Gendarmeriepostenkommando, am Standorte eines k. u. k. Kreiskommandos, bei diesem, die Anzeige zu erstatten.

Jeder Unterstandgeber ist verpflichtet, den k. u. k. Kommandos sowie auch der Gendarmerie auf Verlangen Auskunft über Name, Stand, Beschäftigung oder sonstige Verhältnisse seiner Unterstandnehmer zu geben.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnungen werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens sechs Monate bestraft.—

50.

Strassenpolizeiordnung.

I.

Bestimmungen zur Verhütung von Strassenbeschädigungen.

§ 1.

Zl. 3088.

Jede absichtliche oder durch Ausserachtlassung pflichtgemässer Vorsicht entstandene Beschädigung der Strasse selbst oder dazu gehörigen Objekte, insbesondere der Bankette, Stützmauern, Streifsteine, Geländer, Sicherheitspflöcke, Kanäle, Brücken, Strassengräben, sowie der auf an der Strasse gepflanzten Alleebäume, Distanzzeichen, Wegweiser, Warnungstafeln u. s. w. wird, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fällt, als eine Strassenpolizei-Übertretung erklärt und bestraft. Der Schuldtragende hat ausserdem den verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 2.

Das Weiden von Vieh auf den Strassenbanketten, an den Böschungen und in den Strassengräben ist verboten und darf der Graswuchs daselbst von niemandem eigenmächtig benützt werden.

§ 3.

Die Benützung der Strassenfahrbahn, der Bankette, Gräben und Brücken zur Ablagerung von Dünger oder anderem Unrate, zur Hinterlegung von Holz, Baustein, Sand, Erde und Schutt, die Verführung des auf den Dächern oder unmittelbar vor den Häusern und in den Hofräumen derselben liegenden Schnees auf die Strasenbahn, Bankette und Brücken und das Verengen der Strasse überhaupt, ferner die Leitung des Dach- und Brunnenwassers und sonstiger Flüssigkeiten oder Stalljauche und anderen Unrates in die Seitengräben, das Einackern derselben, dann das Abdämmen oder Verschlammen der Abzugsgräben ist verboten und es muss die Beseitigung der betreffenden Übelstände, sowie die allenfalls nötige Herstellung in den Stand auf Kosten der Schuldtragen veranlasst werden.

§ 4.

Die Fahrenden haben dort, wo behufs der Strassenerhaltung Steine oder Hölzer zur Verhütung der Geleisebildung aufgelegt sind, die Fahrseite zu wechseln und dürfen die zu diesem Zwecke aufgelegten Steine und Hölzer weder verrücken, noch überfahren.

Die Strasseneinräumer sind verpflichtet, derlei Ausweichsteine oder Hölzer vor Eintritt der Nachtzeit zu entfernen.

§ 5.

Das Schleifen von Bäumen, Stämmen, sowie überhaupt sonstiger die Strassenbahn aufreissender Gegenstände ist- auser bei Bestand der Schlittenbahn- untersagt.

§ 6.

Das Schnelle Fahren auf Brücken, welche nicht vollständig aus Mauerwerk koustruiert sind, ist untersagt.

Schwer beladene Wagen dürfen über solche, aus Mauerwerk nicht vollständig konstruierte Brücken nur einzeln fahren. Zur Hemmung dürfen nur Radschuhe verwendet werden, die Bremsen nur dann, wenn hiedurch die Umdrehung der Räder nicht ganz gesperrt wird.

Hemm- oder Sperrketten dürfen nie, Reissketten (Eisketten) aber nur bei Glatteis verwendet werden.

§ 7.

Die Fläche der Radreifen muss für alle Arten der Fuhrwerke ihrer Breite nach eben, d. i. ohne konvexe, wulstartige Erhöhung und ohne hervorstehende Nägel und Schraubenköpfe hergestellt sein.

II.

Von der Regelung und Sicherung des Verkehres.

§ 8.

Der Verkehr auf den Strassen darf weder bei Tag noch bei Nacht gehindert werden. Allfällige Verkehrshindernisse sind auf Kosten der Schuldtragenden, unbeschadet der gegen letztere wegen Übertretung der Strassen Polizeiordnung einzuleitenden Strafamtshandlung, ohne Aufschub zu beseitigen.

Die Bewilligung zur vorübergehenden Deponierung von Materialien am Strassenbankette für Privatbauten, welche neben der Strasse geführt werden, muss bei der zuständigen Strassenverwaltung erwirkt werden, welche die Erlaubnis nur ausnahmweise in besonders rücksichtswürdigen Fällen unter bestimmten Beschränkungen erteilen darf.

Auch ist auf und in unmittelbarer Nähe der Strasse alles zu unterlassen, wodurch den Passanten ein Schaden zugefügt oder ein Scheuwerden der Zugtiere veranlasst werden könnte.

§ 9.

Wenn aus Anlass von Herstellungen an Strassen oder Brücken, oder aus Anlass von Schneeverwehungen seitens der Strassenverwaltung Notwege errichtet werden, sind die Fuhrwerke gehalten, bis zur erfolgten Freimachung der Strasse die Notwege unter Einhaltung der für den Strassenverkehr bestehenden Vorschriften zu benützen.

§ 10.

Unbespannte Wagen dürfen auf der Strasse nicht stehen bleiben. Wo dies jedoch infolge eines Unfalles unausweichlich wird, darf der Wagen nicht ohne Aufsicht und ausserdem nachts nicht ohne Beleuchtung gelassen werden. Bei Wirtshäusern dürfen die Wagen nur ausserhalb der Fahrbahn, bei Nacht überdies nur mit der nötigen Beleuchtung aufgestelt werden.

Das Füttern der Pferde auf der Fahrbahn ist sowohl in Ortschaften, als auch im freien Felde unbedingt verboten.

§ 11.

Das Anhängen eines Wagens an einen anderen ist untersagt.

Ausgenommen hievon ist nur das Anhängen eines Handwagens an einen Frachtwagen.

Ausserdem können Ausnahmen von diesem Verbote dort, wo es die Ortsverhältnisse erheischen, für bestimmte Gattungen von Fuhrwerken von der zuständigen Gemeinde bewilligt werden.

§ 12.

Die Breite der Ladung eines Lastwagens darf 3 Meter nicht übersteigen. An keinen Wagen dürfen Sitze angebracht werden, welche über die Breite des Wagens oder über jene der jeweiligen Ladung hinausragen. Auch dürfen auf 6 Meter breiten oder noch schmäleren Strassen nicht mehr als zwei Pferde nebeneinander gespannt werden.

§ 13.

Jedes Fuhrwerk muss mit einer Tafel versehen werden, auf welche Name, Vorname und Wohnsitz des Eigentümers ersichtlichen ist. Diese Tafel ist auf einer auswendigen gut sichtbaren Stelle des Fuhrwerkes zu befestigen.

Bei Nachtzeit müssen die Fuhrwerke mit einer beleuchteten, von weitem wahrnehmbaren Laterne versehen sein.

Das Fahren mit Schlitten ohne Schellen oder Glocken ist ausnahmslos verboten.

§ 14.

Alle Fuhrwerke ohne Unterschied haben auf jeder Strassenseite in der Farbahn zu bleiben, rechts auszuweichen und links vorzufahren und den vorfahrenden oder entgegenkommenden Wagen ohne Weigerung Platz zu machen.

Das Fahren auf den Strassenbanketten und das Vorfahren auf Brücken, sowie das Fahren mehrerer Wagen nebeneinander ist verboten.

§ 15.

Militärfuhrwerken hat jedes andere Fuhrwerk auszuweichen u. zw. hat das leichte Fuhrwerk ganz die Seite der Fahrbahn, wo das Militärfuhrwerk fährt, zu verlassen und das schwere Fuhrwerk nach Tunlichkeit dergestalt auszuweichen oder stehen zu bleiben, dass dem Militärfuhrwerk das Vorbeifahren möglich wird.

Das Betreten oder Überfahren der zur Strassenkonservation bestimmten Schotterprismen ist strengstens untersagt.

§ 16.

Beim Fahren darf der Fuhrmann sein Fuhrwerk nicht verlassen.

Es ist nicht gestattet, zwei oder mehrere bespannte Wagen von einem einzigen Fuhrmann leiten zu lassen.

§ 17.

Das Schlafen des Kutschers auf dem Wagen ist strengstens verboten.

§ 18.

Zur Überwachung der Beobachtung in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind insbesondere die Organe der Strassenadministration, der Ortspolizei, die Gendarmerie und die Finanzwache verpflichtet.

III.

Handhabung der Strassenpolizeiordnung und Strafbestimmungen.

§ 19.

Übertretungen dieser Strassenpolizeiordnung werden, insoweit sie nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, mit einer Geldstrafe von 1 bis 20 K. und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe von 6 bis 48 Stunden geahndet.

Die Geldstrafe ist sogleich zu entrichten oder sicherzustellen.

Die Strafe enthebt den Schuldtragenden nicht von der Verpflichtung, auf seine Kosten die Herstellung in den vorigen Stand zu veranlassen, Verkehrshindernisse ohne Aufschub zu entfernen, sowie jeden verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 20.

Diejenigen, welche sich einer Übertretung dieser Strassenpolizeiordnung schuldig machen, sind dem Gemeindevorsteher bzw. dem Soltys zur Strafamtshandlung anzuzeigen und nach Umständen dahin zu stellen.

Der Gemeindevorsteher (unter Heranziehung von 2 Gemeinderäten) hat über die zu seiner Kenntnis kommenden Üebertretungen nach summarischer Erhebnug der Tatumstände das Erkentnis zu fällen und zu vollziehen und über die verhänge Strafe, sowie über die ausgesprochenen Schadenersätze dem Bestraften über sein Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Beschwerden gegen solche Erkentnisse der Gemeindevorsteher gehen an das Kreiskommando.

51.

Strafbefugnis der Wojten bzw. Soltysen im Polizeiangelegenheiten.

Zl. 3039. v. 24. VIII. 1915.

Die Strafbefugnis welche den Wojten bzw. den Soltysen laut Abzätzen 219 und 227 des Gesätzes betrefend die Gubernialverwaltung der Königreich Polen (Gesetzsammlung T. II. Ausg. 1892) im Dienste steht, ist anch weiters auszuüben, doch nicht von Wojten (Soltysen) selbst, sondern durch Wojten (Soltysen) und zwei Bevolmächtigten in Ausführung zu bringen. Die zu diesem Zwecke einzuberufende Gemeinde (Dorf) Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden zur Wahl diesen Bevollmächtigten berechtigt. Zur Gemeinde-Bevollmächtigten sind wo möglich solche Personen zu wählen die in derselben Ortschaft wohnen.

Bei Urteilfällung steht jedem von diesen Mitglieder die gleiche Stimme zu. Die Strafausage ist dem Bestraften mit der Belehrung mitzuteilen, dass gegen die Aussage das Recht der Rekurseinbringung zu steht und dass der Rekurs an das k. u. k. Kreiskommando durch die Gemeinde binnen drei Tagen von nächsten Tag nach der Aussage gerechnet einzubringen ist.

Eingebrachte Rekurse sind, jeder separat unter Ausschluss der Strafprotokole, die mit dem Unterschriften allen drei Urteilgebenden zu versehen sind, sofort spätestens aber binnen 8 Tage dem hiesigen k. u. k. Kreiskommando vorzulegen.

Alle, nach dem 219. beziehungsweise 227 Punkten des obenzittierten Gesetzes, durchgeführten Verhandlungen, sind in den Polizeiabhandlungsregisters einzutragen; die Drucksorten dieses Registers werden seinerzeits den Gemeinden übermittelt.

Abschrifte dieser Register sollen Ende jedes Monates dem k. u. k. Kreiskommando vorgolegt werden.

52.

Briefe und Geldsendungen für Kriegsgefangene.

Zl. 3090. 25.-VIII.-15.

Briefe und Geldsendungen für russische Soldaten, die von der verbindeten Armee gefangen genommen wurden, werden durch das Kreiskommando zur Weiterbeförderung entgegengenommen.

53.

Unterhaltsbeitrag für Anghörige von polnischen Legionären.

Zl. 3087. 25.-VIII.-15.

In Ergänzung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912 R. G. Bl. № 237 wurde auf Grund Allerhöchster Entschliesung vom Ministerium für Landesverteidigung Nachstehendes angeordnet.

Den Angehörigen der polnischen Legionäre in den besetzten Gebieten von Russland steht beim Zutreffen der Voraussetzungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1912 R. G. Bl. № 237 mit dem Tage, an welchem der betreffende Legionär seinen Autenthaltsort behufs Einrückung verlassen hat, ein Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag aus Staatsmitteln zu. Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag haben:

1. die Ehefrau und die ehelichen Nachkommen.
2. die ehelichen Vorfahren, Geschwister und Schwiegereltern

3. die uneheliche Mutter und unehelichen Kinder
dann, wenn ihr Unterhalt, zu welchem ausser Nahrung, Wohnung, Kleidung und dergleichen unabweislichen Lebensbedürfnissen gegebenenfalls Heil- und Pflegekosten, bei Kindern überdies die Kosten der Erziehung gerechnet werden können, bisher von dem aus der persönlichen Arbeit des Einberufenen bezogenen Einkommen nachweisbar abhängig war und wegen Entfalles dieses Einkommens gefährdet ist.

Die Orts- und Gemeindevorsteher haben bis 15. Mai 1915 anher zu melden, ob in ihren Gemeinden derartige Anspruchsberechtigte sich aufhalten. Bejahendenfalls erhalten die Vorsteher die notwendige Anzahl von Anmeldeformularen, aus welchen die weiter zu unternehmenen Schritte zu entnehmen sind.

54.

Verlegung der Eisenbahnbetriebsleitung von Grainca nach Kielce.

№ 1541.

Die Betriebsleitung der in österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Eisenbahnstrecken im Okkupationsgebiete wird mit 25 Juli d. J. von Granica nach Kielce verlegt.

55.

Eröfnung der Bahnstrecke Rozwadów-Kraśnik.

Zl. 2974.

Mit 20. Juli 1915 wurde der Militärpersonen- und Güterverkehr auf der Strecke Rozwadów-Kraśnik (Russ.-Polen) aufgenommen.

Stationen der genannten Strecke sind: Rozwadów (Anfangpspunkt), Lipa, Zaklików, Lychów, Rzeńczyca (Betriebsausweiche), Szastarka, Kapriówka und Kraśnik (Endpunkt).

Für den Militärpersonen- und Güterverkehr nach und von Stationen der genannten Strecke gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Verkehr mit den Stationen der übrigen dem Verkehr und derzeit im Betriebe befindlichen Strecken in Russisch Polen.

Die neueröffenete Strecke ist in betriebstechnischer Beziehung der Betriebsleitung östlich der Weichsel in Rozwadów unterstellt.

Stellvertreter des k. u. k. Kreiskommandanten.

56.

Eröffnung der Bahnstrecke Bzin-Skarżysko-Tomaszów.

Zl. . 27.-VIII.-15.

Mit 28. August 1915 wird die Strecke Bzin-Skarżysko-Tomaszów für Zivilpersonen sowie auch Zivilgüterverkehr offen.

57.

Unterstellung sämtlicher Bergwerks-uud Hüttenbetriebe unter das Mil. Bergamt Dombrowa.

Zl. 2190. 16.-VIII.-15.

Alle im österr.-ung. Verwaltungsgebiete von Russ. Polen gelegenen Berg-und Hüttenbetriebe sowie mit denselben im Zusammenhange stehenden Anstalten, Unternehmungen, Kommunikationen etc, werden in technischer und administrativer Beziehung unmittelbar dem k. u. k. Militärbergamt in Dombrowa, welcher seinerseits dem E. O. K. direkte untergeordnet ist, unterstellt.

58.

Dislokation der k. u. k. Gendarmerieposten.

K. u. k. Kreis-gendarmerie-kommando	K. u. k. Kreis-gendarmerie-posten	Postenrayon bilden Gemeinden samt den zu ihnen gehörenden Dörfern	K. u. k. Gendarmerie-kommando	K. u. k. Gendarmerie-posten	Postenrayon bilden Gemeinden samt den zu ihnen göherenden Dörfern
OPOCZNO	Białaczew	Białaczew Stużno	OPOCZNO	Opoczno	Opoczno
	Białobrzegi	Unewel Zajączków		Poświętne	Ossa Studzianna
	Gielniów	Drzewica Goździków Krzczonów		Przysucha	Przysucha Skrzyńsko
	Kunice	Janków Kuniczki		Wójcin	Niewierszyn Owczary Radonia Wielka Wola
	Odrzywół	Klwów Rusinów		Żarnów	Machory Sworzyce Topolice

59.

Konkurs.

Zl. 2091. 10.-VIII.-15.

Bei dem k. u. k. Kreiskommando in Opoczno wurden zwei Stellen für Strassenmeister mit Gehalt je 150 K. monatlich kreirt

Aufnahmsbedingungen:

1. Das vollendete 24 und nichtüberschrittene 46 Lebensjahr (Taufschein).
2. Genaue Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift.
3. Elementarkenntnisse im Rechnen.
4. Nachweisung einer Schulbildung (womöglich Schulzeugnis).
5. Physische Eignung (Zeugnis des k. u k. Kreisarztes).
6. Gemeinde-Zuständigkeits-Zeugnis, befürwortet durch Pfarramt, das der Petent eine nüchterne, arbeitsamme und vertrauenswürdige Person ist.
7. Erforderlich wäre es, wenn der Petent der deutschen Sprache mächtig wäre.

Vorallen werden Diejenigen in Betracht gezogen, welche schon früher beim Strassenbauten und bei der Erhaltung von Strassen und Brücken beschäftigt waren, oder diejenigen die sich mit einem teoretischem Fachzeugnisse ausweisen könnten.

Die Bewerben haben ihr Gezuch selbst zu schreiben, dieses dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen und sich beim Ingenieur zu melden.

Die Anstellung ist anfänglich eine provisorische. Erst für den Fall der zufriedenstellenden Dienstleistung, kann sie definitive werden.

Einsendungstermin spätenstens bis zum 25. September 1915.

Alle Beilagen der nichtberücksichtigten Gesuche werden ohne Begründung rückübermittelt.

60.

Amtsstunden des Kreiskommandos für Parteeinverkehr.

Zl. 3037. 24.-VIII.-15.

Als Amtsstunden des Kreiskommandos für Parteien: täglich von 9 Uhr bis 12 Uhr Vormittags.

Zu anderen Tageszeiten werden die Parteien in den Kanzeleien des Kreiskommandos nur in wichtigen und wirklich dringenden Angelegenheiten empfangen.

Sprechstunde des k. u. k. Kreiskommandanten für Parteien täglich in der Zeit von 10 bis 11 Uhr Vormittags.

Diese Anordnung ist allgemein zu verlautbaren.

61.

Gregorianischer Kalender und mitteleuropäische Zeit.

Zl. 3038.

Es wird in Errinnerung gebracht, dass laut Anordnung des Obersten- Befehlshabers in den Gebieten des Königreich Polen, die der k. u. k. Militärverwaltung unterliegen, nicht russischer Kalender (des alten Stiles) sondern der gregorianische (römisch katolischer massgebend ist).

Die Behörden und Bahnverwaltung richten sich nach der mitteleuropäischen Zeit.

62.

Pränumeration des Verordnungs und des Amtsblattes.

Zl. 3095. 25.-VIII.-1915.

Verordnungsblatt der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen und das Amtsblatt des k. u. k. Kreiskommandos Opoczno kann beim Kreiskommando bestellt werden.

Jedes von diesen Blättern erscheint in separaten Heften, in deutscher und polnischer Sprache und zwar Amtsblatt einmal im Monat Verordnungs-blatt je nach dem Bedarfe.

Um das Kennenlernen der, in diesen Blättern erhaltenen Bestimmungen zu fördern, was in erster Linie im Interesse der Bevölkerung liegt, wird der Pränumerationspreis tief unter den Verlagskosten bestimmt. Bis Ende l. J. beträgt der Preis jedes polnischen bzw. deutschen Amts- (Verordnungs)- blattes 1 Krone.

Thaddäus R. v. Wiktor
Oberst. m. p.